



Abklärung des Wochenaufenthalts durch das Steueramt

Die Steuerhoheit ist aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Informationen, welche die zuständige Steuerbehörde in diesem Zusammenhang beschafft, haben dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu entsprechen.

Eine Person ist an ihrem steuerrechtlichen Wohnsitz steuerpflichtig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der steuerrechtliche Wohnsitz einer natürlichen Person der Ort, wo sich die Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält beziehungsweise wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Dieser Lebensmittelpunkt bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände, die die Lebensinteressen erkennen lassen.

Die zuständige Steuerbehörde hat für die Untersuchung betreffend den Lebensmittelpunkt weitgehende Kompetenzen. Sie kann namentlich Sachverständige beiziehen, Augenscheine und Zeugenbefragungen durchführen (§ 132 Abs. 2, Steuergesetz, StG [LS 631.1](#)). Die betroffene Person ihrerseits ist zur Mitwirkung und umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet (§ 132 Abs. 1 StG).

Bei unverheirateten Personen, die einer unselbstständigen Arbeit nachgehen, gilt grundsätzlich der Arbeitsort als steuerrechtlicher Wohnsitz. Die Vermutung lässt sich in diesem Fall nur widerlegen, wenn die steuerpflichtige Person regelmässig an den Wochenendort zurückkehrt. Ferner können Umstände wie das Alter der steuerpflichtigen Person, die Dauer der Anstellung, die Distanz von Wochenaufenthalt- und Wochenendort sowie die Wohnverhältnisse für die Sachverhaltsfeststellung relevant sein.

Für den Vorentscheid bezüglich der Steuerhoheit können demnach alle diesbezüglich erforderlichen Informationen beziehungsweise Personendaten von der betroffenen Person verlangt werden. Dies können sein:

- Stromrechnungen
- Fahrtenbuch, das die Benützung des Autos dokumentiert
- Zugtickets
- Tankstellenquittungen
- Bei Vereinsmitgliedschaft: Bescheinigung des Vereinspräsidenten, wann welche Anlässe besucht wurden
- Auszüge aus Bankkonten
- Kreditkartenauszüge

Eine mangelnde Mitwirkung kann zulasten der betroffenen Person gewürdigt werden.